



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS KITZINGEN

herausgegeben vom Landkreis Kitzingen

Kitzingen, 23.04.2018

Jahrgang/Nummer XXXXVII/17

Teil I

Bekanntmachungen des Landratsamtes

22-0305

Stellenausschreibung

Ausbildungsplätze 2019 – Bewerben Sie sich jetzt!

Wir suchen heute die besten Mitarbeiter (m/w) von morgen!

Wir bilden zum 01.09.2019 Nachwuchskräfte in folgenden Berufen aus:

Verwaltungsfachangestellte/r in der Kommunalverwaltung

Verwaltungswirt/in (2. Qualifikationsebene)

Arbeiten Sie gerne im Team? Haben Sie gerne Kontakt zu Menschen. Möchten Sie gerne vielfältige und spannende Aufgaben im öffentlichen Dienst kennen lernen? Dann sind Sie bei uns genau richtig.

Weitere wichtige Informationen finden Sie auf unserer Homepage

www.kitzingen.de/stellenausschreibungen.

Wir freuen uns auf Ihre aussagekräftige Bewerbung über unser **Online-Bewerberportal**

<https://www.mein-check-in.de/kitzingen> bis spätestens **13.05.2018**.

Kitzingen, 23.04.2018

Verordnung über die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut

Aufgrund der §§ 10 Abs. 1 und 11 der Bienenseuchen-Verordnung i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Ziff. 3 und Abs. 2 i. V. m. Art. 19 Abs. 1 Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG – folgende

**Verordnung
über die Bekämpfung der Amerikanischen Faulbrut**

§ 1

Das Veterinäramt des Landkreises Würzburg hat am 20.04.2018 in der Gemeinde Rottendorf die Amerikanische Faulbrut (AFB) amtlich festgestellt. Der vom Landkreis Würzburg eingerichtete Sperrbezirk umfasst 2 km um den Ausbruchsbestand und ragt somit einige hundert Meter in den Landkreis Kitzingen. Zum **Sperrbezirk im Landkreis Kitzingen** wird die in der beiliegenden Sperrbezirkkarte gekennzeichnete Fläche erklärt. Sie umfasst Teilgrundstücke in der Gemarkung Effeldorf mit den Flurnummern 324, 323, 322 und 319. Näheres siehe Anlage.

§ 2

Für den Sperrbezirk gelten folgende Schutzmaßnahmen:

1. Alle Bienenvölker und Bienenstände im Sperrbezirk sind unverzüglich auf Amerikanische Faulbrut amtstierärztlich untersuchen zu lassen; diese Untersuchung ist frühestens zwei, spätestens neun Monate nach der Tötung oder Behandlung der an der Seuche erkrankten Bienenvölker des verseuchten Bienenstandes zu wiederholen.
2. Bewegliche Bienenstände dürfen von ihrem Standort nicht entfernt werden.
3. Bienenvölker, lebende oder tote Bienen, Waben, Wabenteile, Wabenabfälle, Wachs, Honig, Futtermittel, Bienenwohnungen und benutzte Gerätschaften dürfen nicht aus den Bienenständen entfernt werden.
4. Bienenvölker oder Bienen dürfen nicht in den Sperrbezirk verbracht werden.

§ 3

§ 2 Ziff. 3 dieser Verordnung findet gem. § 11 Abs. 2 der Bienenseuchen-Verordnung keine Anwendung auf

1. Wachs, Waben, Wabenteile und Wabenabfälle, wenn sie an wachsverarbeitende Betriebe, die über die erforderliche Einrichtung zur Entseuchung des Wachses verfügen, unter der Kennzeichnung „Seuchenwachs“ abgegeben werden und
2. Honig, der nicht zur Verfütterung an Bienen bestimmt ist.
3. Das Landratsamt Kitzingen kann für Bienenvölker, Bienen, Bienenwohnungen und Gerätschaften sowie Futtermittelvorräte Ausnahmen von § 2 zulassen, wenn eine Verschleppung der Seuche nicht zu befürchten ist.

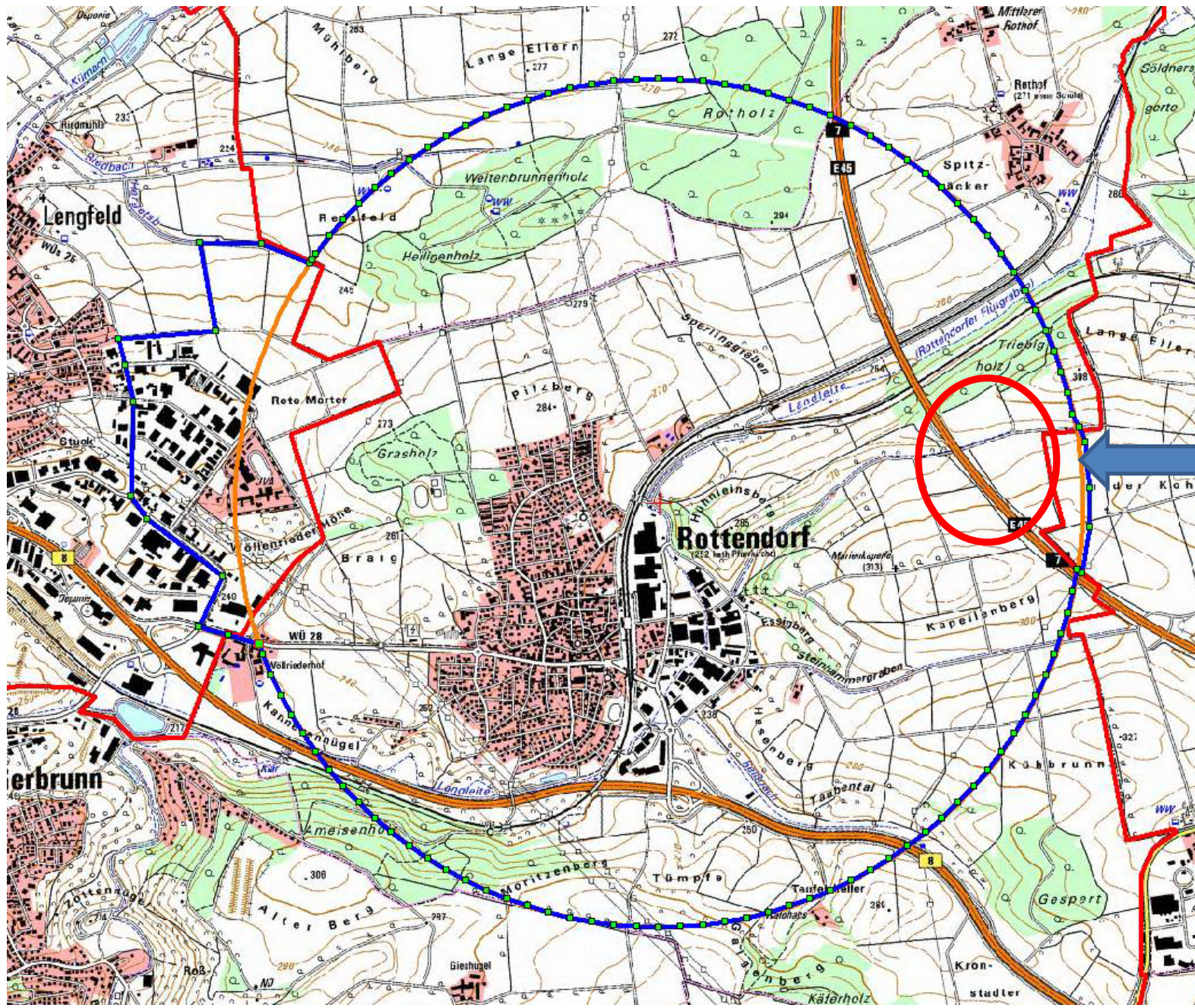
§ 4

Zuwiderhandlungen können nach der Bienenseuchen-Verordnung in Verbindung mit den Bestimmungen des Tiergesundheitsgesetzes als Ordnungswidrigkeit mit Geldbußen geahndet werden.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landratsamtes Kitzingen in Kraft. Sie gilt auf Widerruf, längstens jedoch zwei Jahre.

Kitzingen, 24.04.2018



Anteil
Sperrbezirk
LKR-KT

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG)

**wesentliche Änderung einer Anlage zur Erzeugung von Kompost aus organischen Abfällen
und zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen auf Flur-
nummer 5/6, Gemarkung Klosterforst, Stadt Kitzingen**

Bekanntmachung des Landratsamtes Kitzingen vom 23.04.2018, Az.: 62-1711.1

Das Landratsamt gibt gemäß § 10 Abs. 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, bekannt:

1. Mit Antrag vom 21.08.2017 beantragte der Landkreis Kitzingen, Kaiserstraße 4 in 97318 Kitzingen, vertreten durch das Sachgebiet 12 Kommunale Abfallwirtschaft, die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Kompostanlage im Klosterforst Kitzingen, Flurnummer 5/6 der Gemarkung Klosterforst. Die Antragsunterlagen lagen in der Zeit vom 06.09.2017 bis einschließlich 06.10.2017 beim staatlichen Landratsamt Kitzingen zur Einsicht aus.
2. Aufgrund einer Änderung des Sanierungskonzepts für die Rotteflächenwasserbecken werden die Antragsunterlagen erneut gemäß § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG zur Einsicht ausgelegt.
3. Der Antrag und die dazugehörigen geänderten Unterlagen können vom 02.05.2018 bis einschließlich 29.05.2018 beim staatlichen Landratsamt Kitzingen, Sachgebiet Umwelt, Gebäude 7, Ebene 3, Zimmer 73.14, Kaiserstr. 4 in 97318 Kitzingen, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.
Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich bis einschließlich 12.06.2018 beim Landratsamt Kitzingen – Sachgebiet Umwelt – erhoben werden.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.
Nach Ablauf der Einwendungsfrist kann das Landratsamt die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern.

Als Termin für die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen ist der 19.06.2018 ab 10 Uhr im Großen Sitzungssaal des Landratsamtes vorgesehen. Das Landratsamt trifft eine Ermessensentscheidung, ob der Termin stattfinden wird.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen werden ggf. auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

4. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe an den Antragsteller unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Kitzingen, 17.04.2018

Tamara Bischof
Landrätin

**Gymnasium
Steigerwald-Landschulheim
Wiesentheid**

Öffentliche Internatsschule:
Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium
Sprachliches Gymnasium
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliches Gymnasium
mit sozialwissenschaftlichem Profil

Hans-Zander-Platz 1
97353 Wiesentheid
Telefon: 09383 9721-0
Telefax: 09383 9721-44
sekretariat@lsh-wiesentheid.de
www.lsh-wiesentheid.de

Anmeldung für das Schuljahr 2018/2019 für die 5. Jahrgangsstufe
des Gymnasiums Steigerwald-Landschulheim Wiesentheid

Die Anmeldungen können vom

**07. bis 09. Mai 2018 von 08:00 bis 17:00 Uhr und am
11. Mai 2018 von 08:00 bis 15:00 Uhr**

im Sekretariat der Schule erfolgen.

Für die Anmeldung sind mitzubringen:

- **Geburtsurkunde bzw. Familienstammbuch (Original)**
- **Übertrittszeugnis der Grundschule (Original)**

Schüler, die die Empfehlung "Geeignet für das Gymnasium" im Übertrittszeugnis erhalten, werden direkt in das Gymnasium aufgenommen. Der Probeunterricht für angemeldete Schüler, die den erforderlichen Durchschnitt von 2,33 nicht erzielt haben, findet vom **15. bis 17. Mai 2018** am Gymnasium Wiesentheid statt.

Schulzweige:

Naturwissenschaftlich-technologisches Gymnasium, Sprachliches Gymnasium und Wirtschafts- und sozialwissenschaftliches Gymnasium mit sozialwissenschaftlichem Profil (als einziges Gymnasium im Landkreis Kitzingen).

Am Gymnasium Wiesentheid besteht auch die Möglichkeit, Schüler im Internat oder im Tagesheim anzumelden. Die Tagesheimschüler nehmen am Mittagessen teil und fertigen dann unter Aufsicht ihre Hausaufgaben in der Schule an (Ganztagsbetreuung). Während der Studierzeiten stehen Lehrkräfte, vor allem in den Kernfächern, für qualifizierte Hilfe zur Verfügung.

Bei Nachmittagsunterricht besteht für die Externschüler die Möglichkeit, an der Internatsverpflegung teilzunehmen.

Die Heimfahrt gegen 15:20 Uhr und 17:00 Uhr mit dem Bus für Tagesheim- und Externschüler ist gewährleistet. Nähere Auskünfte sind im Sekretariat der Schule möglich.

Für zusätzliche Fragen steht die Schulleitung – auch außerhalb der angegebenen Termine – nach Vereinbarung zur Verfügung.

Kirch, OStD
Schulleiter



**Erziehung zu Verantwortungsbewusstsein,
Toleranz und Weltoffenheit**